

## **Statuten 124 Spider Club Schweiz**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen 124 Spider Club Schweiz besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.3 Der Verein 124 Spider Club Schweiz kann Mitglied automobiler Dachorganisationen sein.

### **2. Zweck und Ziel**

- 2.1 Der Verein 124 Spider Club Schweiz bezweckt den Erhalt und die Pflege des automobilen Kulturgutes Fiat 124 Spider, dessen Nachfolgemodellen und Ableger, welche auch unter anderen Markennamen hergestellt sein können.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein 124 Spider Club Schweiz besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- 3.2 Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche Eigentümer, Halter oder regelmässige Lenker der unter 'Zweck und Ziel' genannten Fahrzeuge sind.
- 3.3 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Aktivmitglieder, zahlen aber keinen Jahresbeitrag.
- 3.4 Passivmitglieder sind alle, die aktiv am Clubleben teilnehmen wollen, selber jedoch keinen 124 Spider besitzen. Dies können Ehefrauen, Ehemänner

und/oder Partner sein. Passivmitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Aktivmitglieder.

- 3.5 Gönner sind Personen, die ein besonderes Interesse an den Fahrzeugen gemäss 'Zweck und Ziel' haben, aber nicht unter die unter 3.1 .. 3.4 genannten Gruppen fallen. Gönner erhalten die gleichen Unterlagen wie Mitglieder und können an allen Anlässen teilnehmen. Sie unterstützen den Verein mit einem Beitrag, den die Generalversammlung festlegt.
- 3.6 Interessenten sind Personen, die ein Aufnahmegesuch gestellt haben. Interessenten erhalten die gleichen Unterlagen wie Mitglieder und können an allen Anlässen teilnehmen.

#### **4. Eintritt**

- 4.1 Für den Beitritt ist ein Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand legt Form und nötige Angaben fest.
- 4.2 Interessenten sollten vor Ihrer Aufnahme an mindestens einer Clubveranstaltung teilgenommen haben.
- 4.3 Über die definitive Aufnahme entscheiden die Mitglieder an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen.
- 4.4 Die Teilnahme an der Generalversammlung, an der die Aufnahme behandelt wird, ist Pflicht.

#### **5. Austritt**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Auflösung des Vereins
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Ableben

- 5.2 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer 2-monatigen Mitteilungsfrist auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Dem Ausgeschlossenen steht vorgängig ein Anhörungsrecht durch den Vorstand zu. Der Ausschluss kann ohne Begründung erfolgen.
- 5.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr am Vereinsvermögen. Ausstehende Jahresbeiträge bleiben geschuldet.

## **6. Rechte und Pflichten**

- 6.1 Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt.
- 6.2 Die Mitglieder haben, insbesondere als Minderheit, die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und des Vereins zu respektieren und mitzutragen.
- 6.3 Die Mitglieder üben Ihre Rechte durch Teilnahme an der Generalversammlung aus.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6.5 Das Strassenverkehrsgesetz sowie polizeiliche Vorschriften sind für alle Aktivitäten und Anlässe des 124 Spider Club Schweiz einzuhalten.

## **7. Generalversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet in der Regel im 1. Quartal nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch persönliche Einladung bekannt zu geben.
- 7.2 Die GV wird durch den Präsidenten und bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet. Für die Wahl des Präsidenten kann ein Stellvertreter aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt werden.
- 7.3 Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

- 7.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können, unter Einhaltung einer 20-tägigen Frist, jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- 7.5 Die GV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Wahl des Stimmenzählers und allenfalls eines Tagespräsidenten. Die Wahl kann aufgeschoben werden, bis ein Wahlgang diese notwendig macht.
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
  - Entgegennahme des Kassaberichtes, des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl des Präsidenten, des Kassiers und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
  - Wahl der Rechnungsrevisoren.
  - Genehmigung des Jahresprogrammes.
  - Genehmigung des Budgets und der Festsetzung der Jahresbeiträge.
  - Aufnahmen und Ausschlüsse.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Behandlung von Anträgen.
  - Behandlung der vom Vorstand oder von den Mitgliedern in der GV beantragten Geschäfte.
- 7.6 Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt.
- 7.7 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser wenn die Statuten ein anderes Quorum festlegen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 7.8 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 7.9 Die Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Vereinsgeschäfte selbstständig, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er trifft sich mindestens 3-mal pro Jahr oder wenn drei Fünftel der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Er kann Organisation und Durchführung von offiziellen Clubveranstaltungen auch an Einzelpersonen oder Gruppen delegieren.
- 8.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.3 In der Regel lädt der Präsident zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.4 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Jahresbeiträge reduzieren oder aussetzen.
- 8.5 Der Vorstand verfügt für Aktionen, welche nicht budgetiert sind, über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.-. Für jede ausserordentliche Ausgabe muss der beschlussfähige Vorstand einverstanden sein und die Meinung des Kassiers zur Ausgabe eingeholt werden.
- 8.6 Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 8.7 Der Vorstand kann Projektgruppen bilden und externe Berater zuziehen. Beschlüsse von Projektgruppen werden erst durch Beschlussfassung des gesamten Vorstandes verbindlich.

## **9. Rechnungsrevisoren**

- 9.1 Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen, bilden die Kontrollstelle des Vereins. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie rapportieren der Generalversammlung mit schriftlichem Bericht und können Anträge stellen.
- 9.2 Die Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren in Ihre Chargen gewählt.

## **10. Finanzen**

- 10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus ordentlichen Jahresbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, Zinsen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Werbung.
- 10.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.3 Die GV setzt jährlich die Jahresbeiträge fest. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Beiträge für einmalige Aktionen beschliessen. Die Jahresbeiträge werden über Rechnungen eingefordert.

## **11. Haftung**

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 11.2 Der 124 Spider Club Schweiz haftet nicht für Unfälle von Mitgliedern oder von Mitgliedern gegenüber Dritten verursachten Schäden.

## **12. Statuten**

- 12.1 Die Statuten des 124 Spider Club Schweiz sind in ihrer deutschen Fassung rechtsgültig. Sie werden jedem Interessenten mit der Bestätigung der Annahme seines Aufnahmegesuchs übergeben.

12.2 Für Änderungen der Statuten ist eine absolute Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **13. Auflösung**

13.1 Die Auflösung des 124 Spider Club Schweiz kann durch eine, zu diesem Zweck einberufene, GV beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss bedarf es einer absoluten Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des 124 Spider Club Schweiz.

13.2 Sollte die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend sein, so ist innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen. An dieser GV kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschlossen werden.

13.3 Die, über die Auflösung entscheidende GV, hat ebenfalls über die Verwendung des Clubvermögens zu beschliessen.

### **14. Inkrafttreten**

14.1 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der 37. ordentlichen GV des 124 Spider Club am 11. März 2018 in Rickenbach LU genehmigt worden.

14.2 Die vorliegenden Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. März 1985.

Rickenbach, den 11. März 2018

124 Spider Club, Der Vorstand